

B 24.3

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Postzustellungsurkunde
Herrn
Thomas Meyer-Falk
Schönbornstraße 32
76646 Bruchsal

Straubing, 22.03.2012

Az: 31-571

**Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
Verbraucherschutz**

Ihr Ansprechpartner:
Herr Bergmaier

Zimmer 309

Telefon 09421/973-238

Telefax 09421/973-178

bergmaier@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation
(Verbraucherinformationsgesetz - VIG)
Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz

Sehr geehrter Herr Meyer-Falk,

mit Schreiben vom 12.01.2012 beantragten Sie den Zugang zu Informationen aus den Jahren 2009, 2010 und 2011 betreffend die Fa. Wiesenhof Geflügelspezialitäten, Zweigniederlassung der Lohmann & Co. AG, Hofweinzier 20, 94327 Bogen, welche § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG unterfallen.

Auf diesen Antrag hin erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgenden

B e s c h e i d:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Der mit Schreiben vom 12.01.2012 gestellte Antrag ist beim Landratsamt Straubing-Bogen am 17.01.2012 eingegangen.

Da durch den Antrag auf Informationszugang Dritte, hier die Fa. Wiesenhof Geflügelspezialitäten, Zweigniederlassung der Lohmann & Co. AG, Hofweinzier 20, 94327 Bogen (im Folgenden abgekürzt Fa. Wiesenhof) betroffen sind, wurde dieser nach § 4 Abs. 1 VIG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Fa. Wiesenhof hat sich zu dem Antrag mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 21.02.2012 geäußert. Danach ist der Antrag aus der Sicht der Fa. Wiesenhof abzulehnen. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass der Antrag rechtsmissbräuchlich im Sinne von § 3 Abs. 4 VIG sei.

So würde der Antragsteller als Strafgefangener in der JVA Bruchsaal nicht am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und hätte keinen Zugang zu den Produkten der Fa. Wiesenhof, da diese die JVA Bruchsaal weder direkt noch über Dritte beliefern würde.

Weiterhin wurde damit argumentiert, dass der Antragsteller als Anhänger der Tierschutzorganisation "PeTA Deutschland e.V." die erhaltenen Informationen der Tierschutzorganisation zur Verfügung stellen und somit über die Anfrage deren Ziele verfolgen würde.

Außerdem wurde darauf verwiesen, dass das Landratsamt Straubing-Bogen nicht über Informationen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 VIG verfügen würde, da diese Vorschrift nur in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren oder Strafverfahren rechtskräftig festgestellt Verstöße umfassen würde.

Weitere Gründe, die der Gewährung des Informationszuganges entgegenstehen würden, wären § 2 Satz 1 Nr. 1 b VIG (während der Dauer von anhängigen Verfahren), § 2 Satz 1 Nr. 2 a VIG (schützwürdige personenbezogene Daten Dritter) und § 2 Satz 1 Nr. 2 c VIG (Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen).

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist die für die Entscheidung über die Gewährung des begehrten Informationszuganges zuständig (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b VIG i. V. m. Art. 21a Abs. 2 Satz 1, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz -GDVG-).

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, gegen die auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen und gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit solchen Verstößen getroffen worden sind, die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind. Der Anspruch nach Satz 1 besteht insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 2 VIG vorliegt.

Ein missbräuchlich gestellter Antrag ist nach § 3 Abs. 4 VIG abzulehnen.

Nach Auffassung des Landratsamtes Straubing-Bogen handelt es sich vorliegend um einen rechtsmissbräuchlichen Antrag im Sinne von § 3 Abs. 4 VIG.

1. Zunächst ist hierbei darauf hinzuweisen, dass dem Vortrag der Fa. Wiesenhof, der Antrag sei bereits deshalb rechtsmissbräuchlich, weil der Antragsteller die Produkte der Fa. Wiesenhof aufgrund seines Aufenthaltes in der JVA Bruchsal tatsächlich nicht beziehen könne, nicht gefolgt werden kann.

Nach § 1 Abs. 1 VIG hat jeder einen Anspruch auf freien Zugang zu den betreffenden Informationen. Der Anspruch ist nicht von der Frage der Betroffenheit und damit des möglichen Zuganges zu den Produkten abhängig (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf des VIG zu § 1 Abs. 1 Satz 1, Bundestagsdrucksache 16/1408).

Darüber hinaus hat sich aber auch gezeigt, dass die Behauptung der Fa. Wiesenhof, der Antragsteller habe keine Möglichkeit des Zuganges zu Produkten der Fa. Wiesenhof nicht zutreffend ist.

So teilte die Wirtschaftsverwaltung der JVA Bruchsal auf Anfrage mit Schreiben vom 13.03.2012 mit, dass der Einkauf von Geflügelfleisch grundsätzlich bei der Fa. Rewe, 64291 Darmstadt erfolgen würde. Die Zulieferer dieses Unternehmens seien der JVA Bruchsal aber regelmäßig nicht bekannt.

Möglich wäre auch, dass Produkte der Fa. Wiesenhof beim Gefangeneneinkauf angeboten werden. Bei diesem Gefangeneneinkauf bietet ein unter Vertrag stehender Händler, die Fa. Massak Logistik GmbH, 96117 Memmelsdorf, Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Bedarfs an, wobei die Zulieferer der Fa. Massak Logistik GmbH der Wirtschaftsverwaltung der JVA Bruchsal ebenfalls nicht bekannt wären.

Soweit die betreffenden Firmen möglicherweise aktuell keine Produkte der Fa. Wiesenhof an die JVA Bruchsal liefern oder dort zum Verkauf anbieten, wäre dies ebenfalls unbedeutend, da sich die Lieferwege jederzeit ändern können und es einem Verbraucher nicht verwehrt werden kann, sich im Rahmen des VIG bereits im Vorfeld über möglicherweise erst zukünftig zugängliche Produkte zu erkundigen.

Insofern ist der Antrag bezogen auf die Frage eines möglichen Zuganges zu Produkten der Fa. Wiesenhof als Strafgefangener in der JVA Bruchsal nicht als rechtsmissbräuchlich zurückzuweisen.

2. Ebenfalls unzutreffend ist der Vortrag der Fa. Wiesenhof, wonach das Landratsamt Straubing-Bogen über keine Informationen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 VIG verfügen würde.

Zum einen verfügt das Landratsamt Straubing-Bogen über die betreffenden Informationen und zum anderen ist auch entgegen der Rechtsauffassung der Fa. Wiesenhof festzuhalten, dass Verstöße im Sinne dieser Vorschrift nicht nur Verstöße gegen das Lebensmittelrecht sind, die in einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren rechtskräftig festgestellt worden sind, sondern auch solche, die zu einem bestandskräftigen Verwaltungsakt (Mängelbescheide, Zwangsgeldandrohungen etc.) geführt haben (vgl. Falck/Schwind, Kommentar zum Verbraucherinformationsgesetz, Ziffer 2.2. zu § 1 VIG).

Was die Auslegung des Begriffes Verstöße betrifft, geht das VG Ansbach im Urteil vom 26.11.2009, Az. AN 16 K 08.01750 sogar noch weiter.

Danach ist zur Begründung des Informationsanspruches nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG nicht erforderlich, dass der Verstoß zu einem Tätigwerden der zuständigen (Vollzugs-) Behörde geführt hat. Dies ist dem Wortlaut der Vorschrift zu entnehmen, wonach der Informationsanspruch hinsichtlich des Verstoßes sowie hinsichtlich der Maßnahmen, die im Zusammenhang mit solchen Verstößen getroffen werden, besteht.

Diese wortlaut-orientierte Auslegung wird durch die Systematik des Verbraucherinformationsgesetzes bestätigt. Nach § 2 Satz 1 Nr. 1 b VIG besteht - wenn ein Verstoß vorliegt - auch während eines laufenden Verwaltungsverfahrens, das die begehrte Information zum Gegenstand hat, ein Informationsanspruch. Dem ist zu entnehmen, dass ein Verwaltungsverfahren nicht abgeschlossen zu sein braucht. Somit besteht ein Informationsanspruch sogar auch dann, wenn ein Verwaltungsverfahren überhaupt (noch) nicht eingeleitet wurde.

Diese Rechtsauffassung wird auch vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit geteilt (UMS vom 13.03.2009, Az. 42e-G8902.1-2009/1-8).

3. Der Gewährung des Informationszuganges stehen weiterhin nicht die von der Fa. Wiesenhof vorgetragenen Vorschriften des § 2 Satz 1 Nr. 1 b VIG (während der Dauer von anhängigen Verfahren), § 2 Satz 1 Nr. 2 a VIG (schützenswürdige personenbezogene Daten Dritter) und § 2 Satz 1 Nr. 2 c VIG (Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) entgegen.

Die in diesen Vorschriften genannten Ausschlussgründe liegen nach Auffassung des Landratsamtes Straubing-Bogen nicht vor.

4. Der Antrag ist allerdings abzulehnen, da er rechtsmissbräuchlich im Sinne von § 3 Abs. 4 VIG ist.

Allgemein wird Rechtsmissbrauch als zweckwidrige Inanspruchnahme einer Rechtsposition definiert und begrenzt die Möglichkeit, ein bestehendes Recht auszuüben. Dies bedeutet, dass die Inanspruchnahme eines formal gegebenen Rechtsanspruchs durch den Grundsatz von Treu und Glauben beschränkt ist. Auch wer über ein formal einklagbares Recht verfügt, darf dieses nicht missbräuchlich ausüben.

Im Regelfall ist der Rechtsmissbrauch in den betreffenden Rechtsbereichen nicht konkret normiert, weshalb hier oftmals auf die im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerten Grundsätze zurückgegriffen werden muss (Schikaneverbot des § 226 BGB, Leistung nach Treu und Glauben nach § 242 BGB).

Demgegenüber ist die Rechtsmissbräuchlichkeit im VIG explizit geregelt. Es ist zugrunde zu legen, dass diese Regelung vom Gesetzgeber nicht von ungefähr getroffen wurde, weshalb der Frage des Rechtsmissbrauchs hier ein erkennbar stärkeres Gewicht zuzuerkennen ist.

Bei der Beurteilung, ob der Antrag als rechtsmissbräuchlich anzusehen ist, ist auch auf das Motiv für die Antragstellung abzustellen (vgl. Falck/Schwind, Kommentar zum Verbraucherinformationsgesetz, Ziffer 2.4. zu § 3 VIG).

Ist das Motiv für die Antragstellung nicht vom Sinn und Zweck des VIG gedeckt, so stellt sich das Motiv als sachfremd dar. In diesem Fall ist von einer missbräuchlichen Inanspruchnahme des Rechts auf Informationszugang nach VIG auszugehen.

Hierzu wird auf die Rechtsprechung zu § 8 Abs. 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (G UW) verwiesen, welcher ebenfalls eine Regelung zur rechtsmissbräuchlichen Geltendmachung von Ansprüchen enthält (beispielhaft OLG Hamm, Urteile vom 10.08.2010, Az. I-4 U 60/10 sowie vom 28.07.2011, Az. 4 U 55/11, I-4 U 55/11). Danach ist von einer Rechtsmissbräuchlichkeit auszugehen, wenn die Geltendmachung eines Anspruchs mit sachfremden Motiven erfolgt.

Dies ist vorliegend der Fall.

Zwar bereitet es einer auskunftspflichtigen Stelle regelmäßig Schwierigkeiten die Motive eines Antragstellers zu beurteilen (vgl. Falck/Schwind, Kommentar zum Verbraucherinformationsgesetz, Ziffer 2.4. zu § 3 VIG). Vorliegend können die Motive des Antragstellers nach Auffassung des Landratsamtes Straubing-Bogen jedoch hinreichend als sachfremd gewertet werden.

So betreibt der Antragsteller unter <http://www.freedom-for-thomas.de/thomas/texte.shtml> und <https://freedomforthomas.wordpress.com/> Internetauftritte, in welchem er die Rechtsstreitigkeiten zu einer vorhergehenden Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz bezüglich der Fa. Wiesenhof offenlegt.

Die Texte sind darüber hinaus auch in Internet-Plattformen hinterlegt (beispielhaft <http://www.abc-berlin.net/thomas-meyer-falk-system-wiesenhof>).

Die Veröffentlichungen tragen die Titel "Wiesenhof & Lebensmittelrecht", "Wiesenhof Möckern GmbH", "Wiesenhof -Teil 2" und "System Wiesenhof?".

Auszugsweise werden folgende Passagen der Texte angeführt:

Aus "Wiesenhof & Lebensmittelrecht":

*... Die Firma ist regelmäßig Gegenstand medialer Berichterstattung, da der Verdacht im Raume steht, sie nehme es nicht in jedem Fall ganz genau mit lebensmittelrechtlichen Bestimmungen (hier + hier).
Es gab schon diverse Berichte im Fernsehen und insbesondere in den Printmedien über das Gebaren des Unternehmens, deren Produkte auch in vielen Gefängnissen verkauft werden. ...*

Aus "System Wiesenhof?"

*... Angefügt war dem Zulassungsbescheid ein „Protokoll“ einer Kontrolle des Betriebs in Möckern vom 11.08.2010, wonach in 14 Bereichen „Feststellungen“ getroffen worden seien, angefangen bei „Rost an verschiedenen Trägerkonstruktionen“, „Wandschäden“, „verrostete Radaufhängung an Aluminiumwagen“, verschmutzten Fußböden, schadhaftem Wandanstrich, und so weiter.
...*

...In der Probe wurden Campylobacter nachgewiesen, welche, so das Gutachten, S. 2, „nach einer Inkubationszeit von 2 bis 5 Tagen akute Erkrankungsfälle mit z.T. blutigem Durchfall, Fieber, Bauchschmerzen, Erbrechen sowie Kopf- und Muskelschmerzen verursachen“. Folglich stufte die Untersuchungsbehörde die Probe „im vorliegenden rohen Zustand als gesundheitsschädlich“ ein, merkte jedoch einschränkend an, dass wenn man das Hähnchen durcherhitze, dies zur „sicheren Abtötung dieser Keime“ führe, weshalb ein „Verkehrsverbot nicht notwendig“ sei.

Des weiteren wurden in der Probe E-Coli-Bakterien nachgewiesen, dies in einer Höhe, die über einem Richtwert liege und deshalb zu „Maßnahmen zur Verbesserung der Hygienesituation“ in dem verarbeitenden Betrieb Anlass gebe. ...

... Der Begründung dieser Verfügung konnte entnommen werden, dass wegen der Nichteinhaltung der weiter oben erwähnten Auflage der Abkühlung auf höchstens +4 Grad Celsius das Unternehmen schon 50.000 Euro Zwangsgeld zahlen musste, und erst nachdem „die Oberfinanzdirektion Magdeburg zur Beitreibung des Zwangsgeldes ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingeleitet hat“, das Zwangsgeld gezahlt wurde. Soweit Wiesenhof Geflügel Möckern GmbH auch die Produktionsrichtung „Bratfertig“ betreibe, sei dies wegen der „Gefahr einer Vermehrung auch pathogener Keime“ nicht mehr zuzulassen. ...

Aus "Wiesenhof - Teil 2"

... Weitere Eskalation?

Ersichtlich empört, Rechtsanwalt Berding wählte das Wort „Befremden“, war besagter Rechtsvertreter, dass mir das LVwA im Juli 2011 einen Bescheid zustellte, in welchem es hieß, das „Unternehmen hat in der Vergangenheit wesentliche hygienerechtliche Vorschriften nicht eingehalten“. ...

Anhand dieser Veröffentlichungen wird ersichtlich, wie der Antragsteller zu der Fa. Wiesenhof und damit gleichermaßen auch zu den hier produzierten Lebensmitteln steht. Für jemanden, der eine Firma über das Internet und damit in öffentlicher Form in einer derart kritischen, teilweise eindeutig negativen Form darstellt, für den kommen als Verbraucher nach allgemeiner Lebenserfahrung Produkte dieser Firma nicht in Frage.

Er hat letztlich bereits eine Kaufentscheidung gegen die Firma getroffen und benutzt das VIG vielmehr dazu, weiteres Material gegen die Firma zu sammeln und zu veröffentlichen.

Demgegenüber ist aber das VIG gerade dafür geschaffen worden, um den Verbraucher zu unterstützen und ihm Hilfestellung bei Konsumententscheidungen zu leisten. Hierzu wird auf die Begründung zum Gesetzentwurf des VIG unter Buchstabe A - Allgemeiner Teil Ziffer I, Bundestagsdrucksache 16/1408 verwiesen:

Die Verbesserung der Verbraucherinformationsrechte ist zugleich aber auch Teil einer modernen Verbraucherpolitik. Verbraucherinnen und Verbraucher zeigen ein gesteigertes Interesse an Informationen, bevor sie sich zur Auswahl eines bestimmten Erzeugnisses entschließen. Insbesondere im Lebensmittelsektor haben viele Menschen ein spezielles Informationsinteresse z. B. aus gesundheitlichen Gründen oder weil sie sich für bestimmte Qualitätsarten interessieren. Zudem sind Verbraucherinnen und Verbraucher bei vielen Angeboten nicht mehr in der Lage, aus eigenem Wissen und eigener Erfahrung die Qualität und sonstige relevante Merkmale ausreichend zu beurteilen. Sie sind deshalb auf ergänzende Informationen angewiesen. Aus dem Leitbild des mündigen Verbrauchers heraus ist das gesteigerte Interesse an Informationen zu begrüßen und daher zu fördern. Die Verbraucher sollen sich als Marktteilnehmer begreifen können und besser befähigt werden, Kaufentscheidungen eigenverantwortlich zu treffen.

Das Motiv des Antragstellers wird offensichtlich jedoch gerade nicht von dem in der amtlichen Begründung dargestellten Sinn und Zweck des Verbraucherinformationsgesetzes getragen.

Es geht dem Antragsteller augenscheinlich nicht darum Informationen für eine Produktbewertung oder mögliche Kaufentscheidungen zu bekommen, sondern Informationen zu sammeln, die gegen das von ihm so bezeichnete "System Wiesenhof" sprechen.

Diese Motive sind bezogen auf den Sinn und Zweck des VIG als sachfremd zu werten. Hierfür wurde das VIG nicht geschaffen.

Bei Wertung der gesamten Umstände kommt das Landratsamt Straubing-Bogen deshalb zum Ergebnis, dass der Antrag von sachfremden Motiven geleitet und damit rechtsmissbräuchlich im Sinne von § 3 Abs. 4 VIG ist.

In diesem Fall ist der Antrag abzulehnen. Ein Ermessen steht der Behörde hierbei nicht zu.

Lediglich ergänzend weist das Landratsamt Straubing-Bogen noch darauf hin, dass bei der Bewertung der Motive des Antragstellers die von der Fa. Wiesenhof umfangreich ausgeführte Beziehung des Antragstellers zur Tierschutzorganisation "PeTA Deutschland e.V." sowie die Möglichkeit der Weitergabe von im Rahmen des VIG erhaltenen Informationen an diese Organisation keine Relevanz besaß.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg


schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem vorstehenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Fuchs
Regierungsrätin

